



Obertägiges Gewinnen mineralischer Rohstoffe

Landesabgabe gemäß Oö. Landschaftsabgabegesetz – Abgabenerklärung

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Finanzen
Landesabgabenstelle
Landhausplatz 1
4021 Linz

Eingangsstempel

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes auswählen (○ = eine Auswahlmöglichkeit, □ = mehrere Auswahlmöglichkeiten)

Mineralischer Rohstoff ist jedes Mineral, Mineralgemenge oder Gestein (Fest- und Lockergestein), wenn es natürlicher Herkunft ist.

Die Abgabe ist mittels einer Abgabenerklärung jeweils **bis 30. April eines jeden Jahres** für die im Vorjahr entstandene Abgabenschuld selbst zu bemessen und (ohne Umsatzsteuer) bis zu diesem Datum zu entrichten. Diese Abgabe ist entsprechend den Regelungen des Oö. Landschaftsabgabegesetzes eine Selbstbemessungsabgabe.

Abgabenerklärung für das Jahr _____

1. Abgabepflichtige/s Unternehmen / Person

Abgabepflichtig ist der Betreiber einer Gewinnungsstätte eines abgabepflichtigen Materials.

1.1 Betreiber der Gewinnungsstätte

Name / Bezeichnung _____

Firmenbuchnummer _____

1.2 Kontaktdaten

E-Mail _____

Telefon _____

1.3 Anschrift

Straße _____ Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

2. Gewinnungsstätte

Steinbruch bzw. Entnahmestelle von mineralischen Rohstoffen, unabhängig davon, ob dafür eine Bewilligungspflicht nach dem Mineralrohstoffgesetz (MinroG) besteht.

2.1 Ort der Gewinnung

Bezirk _____

Gemeinde ¹ _____

¹ Die von einem betreibenden Unternehmen aus mehreren in derselben Gemeinde gelegenen Gewinnungsstätten gewonnenen abgabepflichtigen Rohstoffmengen können – auch wenn es sich um unterschiedliche Rohstoffe handelt – addiert werden. Werden vom selben betreibenden Unternehmer in verschiedenen Gemeinden Gewinnungsstätten betrieben, ist für jede Gemeinde eine eigene Abgabenerklärung einzureichen.

3. Jahresabgabe

3.1 Berechnung

an Dritte übergebene Menge (das ist in der Regel die verkaufte Menge) _____ Tonnen

+ betriebsintern zur Weiterverarbeitung übergebene Menge ¹ _____ Tonnen

= **Gewonnene und verwertete Gesamtmenge** _____ Tonnen

× Beitragssatz in der Höhe von _____ 0,1595 Euro

= Zwischensumme ² _____ Euro

- Leistungen an die Gemeinde aus privatrechtlichen Verträgen ³ _____ Euro

= Jahresabgabe für das Jahr _____ von _____ Euro

¹ Als Weiterverarbeitungsanlage in diesem Sinn kommen etwa Transportbetonwerke, Asphaltmischanlagen, Betonfertigteilterwerke, Anlagen zur Zement- und Bindemittelherzeugung, zur Kalk- und Putz- und Düngemittelerzeugung sowie zur Ziegelherstellung in Betracht. Ziegelherstellern ist die Verwendung der für die Emissionsmeldung gemäß § 9 Abs. 1 EZG 2011 ermittelten Tätigkeitsdaten gestattet, um aus diesen die gewonnene und verwertete Gesamtmenge an mineralischen Rohstoffen zu erheben.

² **Bagatelgrenze:** Betreibende Unternehmen, deren Abgabenschuld im jeweiligen Kalenderjahr weniger als 120 Euro beträgt, sind von der Landschaftsabgabe befreit. Eine Abgabenerklärung ist aber in jedem Fall zu erstatten, um Urgegnen seitens der Abgabenbehörde zu vermeiden (Leermeldung).

³ Mit der Abgabenerklärung sind die zivilrechtlichen Verträge sowie Nachweise über die erfolgte Leistung und deren Wert vorzulegen, wenn diese Leistung auf die Landschaftsabgabe angerechnet werden soll.

3.2 Aufteilung der Jahresabgabe

Jahresabgabe gesamt _____ Euro
davon 90% _____ Euro
davon 10% _____ Euro

4. Erklärung

4.1 Einzahlung

Der im Punkt 3.1 berechnete Abgabebetrag ist auf folgendes Konto als „Landschaftsabgabe“ einzuzahlen:

HYPO-Oberösterreich IBAN: AT25 5400 0000 0006 1614

Die Bereitstellung personenbezogener Daten stützt sich auf das Oö. Landschaftsabgabengesetz. Das abgabepflichtige Unternehmen ist verpflichtet, diese personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Nichtbereitstellung dieser Daten zieht ein Verwaltungsstrafverfahren gemäß Oö. Abgabengesetz nach sich.

Elektronischer Schriftverkehr

Ich möchte eine Zusammenfassung meiner Antragsdaten und den weiteren Schriftverkehr per E-Mail erhalten.

Ja Nein

Ich erkläre hiermit, dass meine Angaben im Formular vollständig und richtig sind.

Ort, Datum

Unterschrift des antragstellenden Unternehmens /
der antragstellenden Person

Kontakt / Einreichung

Für Rückfragen oder zum Einreichen des Formulars:

- **Anschrift** Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Finanzen, Landesabgabenstelle
FOI Dorothea Mahringer
Landhausplatz 1, 4021 Linz
- **Telefon** (+43 732) 77 20-152 74
- **Fax** (+43 732) 77 20-21 50 19
- **E-Mail** finD.post@ooe.gv.at



Allgemeine Informationen

gemäß Art 13 f und Art 21 Datenschutz-Grundverordnung

Das Amt der Oö. Landesregierung sowie die oö. Bezirkshauptmannschaften sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).¹

Datenschutzbeauftragter bei den oben genannten Verantwortlichen ist die

KPMG Security Services GmbH
Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz
E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at
Telefon: 0(43) 732 6938 2610

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der oö. Landesverwaltung erfolgt in der Regel auf gesetzlicher Grundlage (Hoheitsverwaltung) bzw. mit Einwilligung der betroffenen Personen oder auf vertraglicher Grundlage (Privatwirtschaftsverwaltung²).

Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) zuständig.

Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung

Die von der Datenverarbeitung betroffenen Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO besteht ein Widerspruchsrecht bei Direktwerbung.

Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist.

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

² Ein Beispiel dafür stellt die Vergabe von Förderungen dar.